

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS ZUR ÄNDERUNG DER MILITÄRGESETZGEBUNG

INHALTSVERZEICHNIS

A	Einleitung	1
B	Liste der Vernehmlassungsadressaten	2
C	Generelle Einschätzung des Vernehmlassungsergebnisses	5

A. Einleitung

Der Bundesrat hat am 23. August 2006 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Organisationen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Bei der Revision des Militärgesetzes vom 4. Oktober 2002 (MG) zur Armee XXI wurden grundsätzlich nur Themen angegangen, die mit der Armee XXI in direktem Zusammenhang standen. Aus der damaligen und früheren Diskussionen wurden aber mehrere Themen generiert, die - unabhängig von der Armee XXI - einer Überprüfung bedürfen. Diese Überprüfungen fanden mittlerweile statt und deren Ergebnisse sollen mit dem nun vorgelegten Revisionsentwurf umgesetzt werden. Es handelt sich dabei um die erste breit angelegte und nicht ausschliesslich themenspezifische Revision seit dem Erlass des MG vom 3. Februar 1995. Schliesslich enthält diese Revision auch Elemente zur Weiterentwicklung der Armee, die nicht mit der Revision 08 der Armeeorganisation (Entwicklungsschritte 08/11) verwirklicht werden können, weil sie einer formellgesetzlichen Grundlage bedürfen (insbesondere Ausbildung und Einsätze im Ausland).

Als wichtigste Revisionsgegenstände wurden genannt:

- Ausbildung und Einsätze im Ausland

Die Milizangehörigen der Armee sollen neu zu Ausbildungsdiensten im Ausland verpflichtet werden können. Nach heutigem Stand der Planung betrifft dies die Angehörigen der Panzertruppen, der Artillerie sowie der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen. Sie sollen in der Regel nur zu einer einzigen solchen Übung aufgeboten werden. Ebenso soll im Militärgesetz für das militärische Personal ein Obligatorium zur Leistung von Auslandeinsätzen statuiert werden.

- Parlamentarisches Genehmigungsverfahren bei Einsätzen im Friedensförderungs- und Assistenzdienst

Im Sinne einer Verwesentlichung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens sollen die Kompetenzen des Bundesrates massvoll erhöht werden.

- Datenschutz

Die Entwicklung der letzten Jahre im Datenschutzrecht hat einen Bedarf nach Anpassungen auch im militärischen Bereich erzeugt, insbesondere müssen diverse formell-gesetzliche Grundlagen für bereits bestehende Informationssysteme geschaffen werden. Es hat sich gezeigt, dass die diversen Anpassungen und Verbesserungen am Besten mit der Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme umgesetzt werden können.

- Gewerbliche Tätigkeiten

Das neue Finanzhaushaltsgesetz verlangt für gewerbliche Tätigkeiten der Verwaltung eine spezial- bzw. formellgesetzliche Grundlage. Diese wird mit der Vorlage beantragt.

Schliesslich enthielten die Vernehmlassungsentwürfe auch diverse **allgemeine Revisionspunkte und Nachführungen** eher verwaltungstechnischer Natur sowie eine **Änderung der Armeeorganisation** betreffend das Aufgebot zu Wiederholungskursen im Ausland, die im Zusammenhang mit einer Änderung des Militärgesetzes steht (Obligatorium für Ausbildungsdienste im Ausland).

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 1. September bis am 1. Dezember 2006. 95 Adressaten wurden zur Stellungnahme eingeladenen. Es sind 63 Antworten eingegangen, worunter 5 ausdrückliche Verzichte auf eine inhaltliche Vernehmlassung:

25 Kantone (exkl. GE)

8 politische Parteien (worunter alle Bundesratsparteien)

16 Organisationen

14 Weitere (nicht eingeladene Organisationen)

B. Liste der Vernehmlassungsadressaten (mit Abkürzungen)

Kantone

Alle Kantone (mit Ausnahme des Kantons Genf haben alle geantwortet) und die Konferenz der Kantonsregierungen (keine Stellungnahme).

Politische Parteien

*(geantwortet haben *)*

AdG Alliance de Gauche

*CSP Christlich-soziale Partei **

PCS Parti chrétien-social

PCS Partito cristiano sociale

PCS Partida cristian-sociala

*CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz **

PDC Parti démocrate-chrétien suisse

PPD Partito popolare democratico svizzero

PCD Partida cristiandemocrata svizra

EDU Eidgenössisch-Demokratische Union

UDF Union Démocratique Fédérale

UDF Unione Democratica Federale

*EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz **

PEV Parti évangélique suisse

PEV Partito evangelico svizzero

PEV Partida evangelica da la Svizra

*FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz **

PRD Parti radical-démocratique suisse

PLR Partito liberale-radical svizzero

PLD Partida liberaldemocrata svizra

*Grüne Partei der Schweiz **

Les Verts Parti écologiste suisse

I Verdi Partito ecologista svizzero

La Verda Partida ecologica svizra

GB Grünes Bündnis

AVeS: Alliance Verte et Sociale

AVeS: Alleanza Verde e Sociale

Grünliberale Zürich

Lega dei Ticinesi

*LPS Liberale Partei der Schweiz **
PLS Parti libéral suisse
PLS Partito liberale svizzero
PLC Partida liberal-conservativa svizra

PdAS Partei der Arbeit der Schweiz
PST Parti suisse du Travail – POP
PSdL Partito svizzero del Lavoro
PSdL Partida svizra da la lavur

SD Schweizer Demokraten
DS Démocrates Suisses
DS Democratici Svizzeri
DS Democrats Svizers

Sozialistisch Grüne Alternative Zug

*SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz **
PS Parti socialiste suisse
PS Partito socialista svizzero
PS Partida socialdemocrata da la Svizra

*SVP Schweizerische Volkspartei **
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro
PPS Partida Populara Svizra

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

(geantwortet haben *)

chgemeinden Schweizerischer Gemeindeverband (Verzicht)*

*SSV Schweizerischer Städteverband * (Verzicht)*

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

(geantwortet haben *)

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere

*SGV Schweizerischer Gewerbeverband **
USAM Union suisse des arts et métiers
USAM Unione svizzera delle arti e mestieri
*SAGV Schweizerischer Arbeitgeberverband **
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

*SBV Schweiz. Bauernverband **
USP Union suisse des paysans
USC Unione svizzera dei contadini

SBV Schweizerische Bankiervereinigung
ASB Association suisse des banquiers
ASB Associazione svizzera dei banchieri

SGB Schweiz. Gewerkschaftsbund
USS Union syndicale suisse
USS Unione sindacale svizzera

KV Schweiz Kaufmännischer Verband Schweiz
SEC Suisse Société suisse des employés de commerce
SIC Svizzera Società svizzera degli impiegati di commercio

Travail.Suisse

Interessierte Organisationen / organisations concernés / ambienti interessati

*(geantwortet haben *)*

AGOS Arbeitsgemeinschaft für eine offene Schweiz
Arbeitsstelle Militär und Oekologie
*ASO Auslandschweizer-Organisation**
AUNS Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz
*AWM Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee * (Verzicht)*
BSF Bund Schweiz. Frauenorganisationen
CCPCS Conférence des Commandants des polices cantonales de Suisse
FH Forum Helvetikum
FKS Feuerwehrkoordination Schweiz (Verzicht)*
FMH Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Forum "Humanitäre Schweiz"
*FourVb Schweizerischer Fourierverband**
FSK Forschungsstelle für Sicherheitspolitik und Konfliktanalyse
GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
*GSoA Gruppe für eine Schweiz ohne Armee**
J+P Justitia et Pax
LKMD Landeskonferenz der militärischen Dachverbände
*PL Pro Libertate**
*PVB Personalverband des Bundes**
RN Redressement national
SAFS Schweiz. Arbeitsgemeinschaft „Frau und Sicherheitspolitik“
Schweiz. Konferenz der Kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren
Schweizer Schiesssportverband
Schweizerischer Feldweibelverband
Service civil international Schweiz
*SFR Schweizerischer Friedensrat**
SFS Schweizerische Friedensstiftung
SFV Schweizerischer Feuerwehrverband
SGA Schweizerische Gesellschaft für Aussenpolitik
Sicherheitspolitisches Forum Zentralschweiz
*SOG Schweiz. Offiziersgesellschaft**

SSG Schweizerische Staatsbürgerliche Gesellschaft
SUK Schweizerische Universitätskonferenz* (Verzicht)
SUOV Schweiz. Unteroffiziersverband*
SVRKD
swissPersona*
SZSV Schweiz. Zivilschutzverband
transfair Christ. Gewerkschaft Service public und Dienstleistungen Schweiz
Verband Schweizerischer Sektionschefs
Verband Schweizerischer Zivilschutzorganisationen
VKB Vereinigung der Kader des Bundes*

Weitere Antworten (nicht eingeladene Organisationen)

Aktion AD Aktion Aktivdienst
ASTAG Schweiz. Nutzfahrzeugverband
BVB Basler Volkswirtschaftsbund / Handelskammer beider Basel
cfd Christlicher Friedensdienstes und Frauen für den Frieden, Gruppe Zürich
FDP Zürich
FER Fédération des Entreprises Romandes
FfF Frauen für den Frieden
Grundrechte.ch
KUOV ZH/SH Kantonaler Unteroffiziersverband Zürich & Schaffhausen
OG Pz Offiziersgesellschaft Panzer
Pro Militia
Referendum BWIS
SdtKom Soldatenkomitees gegen Innere Einsätze
SWISSMEM Schweiz. Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
VSK Vereinigung Schweizer Kreiskommandanten

C. Generelle Einschätzung des Vernehmlassungsergebnisses zu den wichtigsten Revisionsgegenständen

1. Militärgesetz (MG) und Armeeorganisation (AO) (Vorentwürfe A und B)

1.1 Zusammenfassung

Die überwiegende Mehrheit der 63 an Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung Teilnehmenden bestreitet nicht grundsätzlich die Notwendigkeit einer Revision der Militärgesetzgebung. Trotz genereller Zustimmung werden in den meisten Stellungnahmen Nachbesserungen verlangt bzw. Vorschläge in genereller oder ausformulierter Form unterbreitet. Die Mehrzahl der Revisions-schwerpunkte stiess auf weitgehende Zustimmung. Zu einigen Themen sind die Meinungen geteilt, zu ändern eher negativ. Auf eine gesamthaft klare Ablehnung stiess nur die Möglichkeit, für die Ausbildung der Miliz im Ausland zwei aufeinanderfolgende WK Ausbildungsdienste (Wiederholungskurse) zusammenhängen zu können.

Die am häufigsten angeführten Kritikpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zwischen dieser Vorlage und der AO-Revision 08 (Entwicklungsschritt 08/11 der Armee, Botschaft vom 31. Mai 2006, BBl 2006 6197) der Armeeorganisation bestehe ein weitgehender Zusammenhang, weshalb diese Revision Vorlage aufzuschieben sei, bis Klarheit über die Behandlung des ES 08/11 bzw. der Revision der Armeeorganisation bestehe.
- Die Revision sei mangelhaft in einen grösseren Kontext eingebettet; sicherheits- und verteidigungspolitische Grundlagen würden fehlen.
- Das Ausbildungsobligatorium im Ausland für Milizangehörige sei zurückhaltend anzuwenden und auf spezielle Truppengattungen (Panzer, Flieger, ev. Artillerie) zu beschränken. Raumsicherungsoperationen seien grundsätzlich in der Schweiz zu üben.
- Eine Verlängerung des Wiederholungskurses im Ausland sei weder wirtschafts-, noch milizverträglich, unnötig und nicht praktikabel. Zahlreiche Dispensationsgesuche seien zu erwarten, was das Erreichen der Ausbildungsziele wiederum in Frage stellen würde.
- Beim Einsatz von Militärpersonal im Ausland sei am Prinzip der Freiwilligkeit festzuhalten. Allenfalls sei nur eine arbeitsvertragliche Verpflichtung vorzusehen oder es seien anstelle einer Verpflichtung Anreize zu schaffen.
- Bei der Verpflichtung der Durchdiener zu Auslandeinsätzen sei deren Entscheidungsfreiheit bis nach Absolvierung der Grundausbildung zu wahren. Zudem seien Rücktrittsmöglichkeiten von dieser Verpflichtung für bestimmte Fälle vorzusehen.
- Der vorgeschlagene Verzicht auf ein UNO- oder OSZE-Mandat bei unbewaffneten Friedensförderungseinsätzen wird mehrheitlich abgelehnt, weil einerseits eine hohe politische Legitimation für solche Einsätze verlangt wird und andererseits kein dringendes Bedürfnis für eine solche Vereinfachung bestehe.
- Bei der Genehmigung von Friedensförderungs- und Assistenzdiensten durch das Parlament stiessen vor allem die Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundesrats auf Kritik, soweit sie die Änderung der Kontingentsstärke und des Zeitrahmens betrafen. Als Hauptargument wurde angeführt, dass solche Einsätze eine hohe politische Legitimation erfordern würden. Bei den übrigen Vereinfachungsvorschlägen wurde namentlich ein Verlust der Steuerungs- und Kontrollfunktion des Parlaments bemängelt.
- Im Rahmen der Ausserdienststellung von Armeematerial und militärischen Immobilien seien den Partnerorganisationen der Armee und des Bevölkerungsschutzes Vorzugsbedingungen einzuräumen (u.a. Gratisabgabe von nicht mehr benötigtem Armeematerial) bzw. seien prioritär die Standortgemeinden und -kantone zu berücksichtigen. Vorgeschlagen wurde auch die Verschrottung von Armeematerial anstelle des Verkaufs.
- Gewerbliche Leistungen der Verwaltungseinheiten des VBS sollen für den Bevölkerungsschutz und dessen Partnerorganisationen zu Vorzugskonditionen erfolgen. Die gewerblichen Tätigkeiten des VBS müssten arbeitsmarktneutral sein und sollten die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren.
- Der Entwurf zum MIG solle um weitere Aspekte der Dienstpflicht ergänzt werden, so um die Bereiche des Zivildienstes, des Zivilschutzes, der Ersatzabgabe und des elektronischen Datentransfers von den Einwohnergemeinden zu den Militärbehörden.
- Die Bestimmungen des MIG über den Einsatz von militärischen Überwachungsmitteln seien konturlos und zu wenig einschränkend.
- Schliesslich wird vor allem von Seiten der politischen Linken die Gelegenheit benutzt, extrem weitergehende Forderungen zu stellen, wie die Senkung des Armeebestandes auf 100'000 oder gar die Abschaffung der Militärdienstpflicht und die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht.

1.2 Zu einzelnen Themen

Themen	Klare Zustimmung	Zustimmung mit punktueller Kritik / Änderungsvorschlägen	eher Ablehnung	Klare Ablehnung	Trend
Ausbildungspflicht im Ausland für Miliz (MG 41)	ZG,NW,UR, EVP, KUOV-ZH/SH, SBV,VKB,BVB, sgV,	BE ⁴ ,TI ² ,SO ² ,VS ² , FR ² ,SG,NE ² ,VD ² , JU ² , CSP,FDP ³ , FDP-ZH, LPS, SAGV ³ , SWISS-MEM ³ , SUOV ² , SOG ³ ,		OW,GR,BL,AG, SH,SZ,LU, AR, SP ⁵ ,CVP ¹ , SVP ^{5,6,7} , Grüne, ProMilitia, cfd, ProLibertate, GSoA,FourVb,	
<p>Kernaussagen:</p> <p>¹ Entscheid aufschieben bis Klarheit über ES 08/11 besteht.</p> <p>² Beschränken auf Spezialtruppen (Pz, FI, ev. Art) bzw. auf 1 WK. Zurückhaltend anwenden.</p> <p>³ Ausbildungsziele erwähnen, die erreicht werden sollen. Raumsicherungsoperationen grundsätzlich in der Schweiz üben.</p> <p>⁴ Präzisierung auf Verordnungsstufe nötig.</p> <p>⁵ Kein Bedarf.</p> <p>⁶ Am Prinzip der Freiwilligkeit muss festgehalten werden.</p> <p>⁷ Verteidigungsauftrag ist in der Schweiz zu üben.</p>					
Verlängerter WK im Ausland (AO 12)	EVP	VS ³ , SO ⁴ , ZH ¹ , SG ⁵ ,	BE ¹ ,TI ² ,	ZG, AI, NW, GR, BL, UR, AG, SH, TG, JU, BS, VD, NE, AR, LU, FR, SP ⁶ , LPS, SVP, Grüne, FDP, FDP-ZH, SOG ⁷ , SAGV, ProLibertate, SUOV, FourVb, KUOV-ZH/SH, SBV, sgV, GSoA, SWISSMEM, ASTAG, BVB, ProMilitia, Aktion AD,	
<p>Kernaussagen:</p> <p>¹ Wirtschafts- und Milizverträglichkeit fraglich.</p> <p>² Schwierigkeiten in der Praxis zu erwarten (u.a. viele Dispensationsgesuche, was das Erreichen der Ausbildungsziele wiederum in Frage stellen könnte).</p> <p>³ Verlängerung auf 1 Woche beschränken. Nur einmal Auslanddienst während der gesamten Dienstzeit.</p> <p>⁴ Nur einmal Auslanddienst während der gesamten Dienstzeit.</p> <p>⁵ Präzisierungen/Ausführungsvorschriften auf Verordnungsstufe nötig.</p> <p>⁶ Evt. Obligatorium nur für bestimmte Hierarchiestufen einführen oder vermehrt Anreize für Ausbildungsdienste im Ausland schaffen.</p> <p>⁷ Das Üben des Kampfes der verbundenen Waffen ist in einem 3-wöchigen WK möglich.</p>					

Themen	Klare Zustimmung	Zustimmung mit punktueller Kritik / Änderungsvorschlägen	eher Ablehnung	Klare Ablehnung	Trend
--------	------------------	--	----------------	-----------------	-------

Einsatz-/Ausbildungsobligatorium für militärisches Personal im Ausland (MG 47)	ZG,OW,NW,AG, SH,LU CSP,EVP, SBV,VKB,	TI,AR ⁴ , FDP-ZH ⁵ , swissPersona ⁶ ,	FDP,ZH ² , SG ³ , SUOV ³ , PVB ¹ ,	SP ^{2,4} ,SVP ^{7,8} , Grüne, FDP ^{2,7} , SOG, KUOV- ZH/SH,cfd, Pro Libertate,Pro Militia,GSa,sgv,	⇒
---	--	--	---	--	---

Kernaussagen:

- ¹ Obligatorium nur für Ausbildungsdienste. Friedensförderungs- und Assistenzdienste im Ausland nur auf freiwilliger Basis.
- ² Eher über Laufbahnplanung und Anreize.
- ³ Verpflichtung nur über den Arbeitsvertrag.
- ⁴ Nur ab einer gewissen Hierarchiestufe.
- ⁵ Sachlich gerechtfertigt, widerspricht aber liberalem Denken.
- ⁶ Grundsätzliche Zustimmung. Aber keine Verpflichtung im Einzelarbeitsvertrag vorsehen. Regelungsbedarf für Detailfragen.
- ⁷ Am Prinzip der Freiwilligkeit muss festgehalten werden.
- ⁸ Das militärische Personal wird primär zur Ausbildung im Inland benötigt.

Verpflichtung der Durchdiener zu Auslandeinsätzen (MG 54a)	OW, GR, FourVb,SBV, VKB,sgv ² ,	BE, TI,AR,NW ¹ ,S H ¹ , ZG ¹ ,AG ¹ , SVP ¹ ,FDP ^{1,2} , ProMilitia ⁴ ,FDP- ZH ^{1,3} ,		SP ^{2,5} ,Grüne ² , SOG,FourVb,cfd, GSa,	⇒
---	--	---	--	--	---

Kernaussagen:

- ¹ Abs. 2^{bis}: Freiwilligkeit für Durchdiener muss gewahrt werden, ebenso Entscheidungsfreiheit für Auslandeinsätze bis nach Absolvierung der Grundausbildung (SVP: bis zum Abschluss der einsatzbezogenen Ausbildung; FDP: bis nach Abschluss der Verbandsausbildung im Rahmen der Rekrutenschule; FDP-ZH: bis in die zweite RS-Hälfte).
- ² Antrag auf Erhöhung des Durchdieneranteils auf 30 Prozent.
- ³ Rücktrittsmöglichkeit für bestimmte Fälle vorsehen, evt. auf Verordnungsebene, ebenso Präzisierung des Zeitpunkts für die Zustimmungserklärung.
- ⁴ Heraufsetzung des Durchdieneranteils auf 30 Prozent (Antrag FDP/SP) ist fragwürdig.
- ⁵ Nicht nötig.

Verzicht auf UNO-/OSZE-Mandat bei unbewaffneten Friedensförderungseinsätzen (MG 66)	ZG,NW,LU,VD VKB,		CVP ¹ , FDP ² ,	SP ⁴ ,FDP- ZH,SVP, Grüne, LPS, SOG ³ ,ProMilitia, KUOV-ZH/SH, FDP-ZH, FourVb,cfd,FfF, Grundrechte, GSa,Aktion AD,	⇒
--	-------------------------	--	--	---	---

Kernaussagen:

- ¹ Steht dem Vorschlag skeptisch gegenüber. Solche Einsätze verlangen eine hohe politische Legitimation.
- ² Änderungsvorschlag überzeugt inhaltlich nicht ganz und hat keine Priorität.
- ³ Es besteht kein dringendes Bedürfnis, in Einzelfällen vom Grundsatz abzuweichen..
- ⁴ Voraussetzungen (Existenz eines Gesamtkonzepts) sind heute nicht erfüllt.

Themen	Klare Zustimmung	Zustimmung mit punktueller Kritik / Änderungsvorschlägen	eher Ablehnung	Klare Ablehnung	Trend
--------	------------------	--	----------------	-----------------	-------

Parlamentarisches Genehmigungsverfahren bei Friedensförderungsdiensten (MG 66b) Kontingentsstärke und Zeitrahmen (Abs. 4)	AG,SO,LU, EVP,CSP, FDP, SBV, SOG, ProMilitia,FDP-ZH,	SP ² , SVP ³ ,	CVP ¹ ,	Grüne, cfd,FfF,GSoA,	⇒
--	--	--------------------------------------	--------------------	----------------------	---

Kernaussagen:
¹ Steht dem Vorschlag skeptisch gegenüber. Solche Einsätze verlangen eine hohe politische Legitimation.
² Vorbehalt für kürzeren Zeitrahmen.
³ Zeitrahmen von 3 Wochen beibehalten.

Parlamentarisches Genehmigungsverfahren bei Friedensförderungsdiensten (MG 66b) Vereinfachtes Verfahren für Folgescheide (Abs. 5)	AG,SO,LU, EVP,CSP, FDP, SBV, SOG, ProMilitia,FDP-ZH,			SP ¹ ,CVP ² , SVP ³ ,Grüne, cfd,FfF,GSoA,	⇒
--	--	--	--	--	---

Kernaussagen:
¹ Diese Kompetenzen sind im Sinne eines Qualitätssicherungsinstruments für das Parlament unverzichtbar.
² Ausland- und Assistenzdiensteinsätze verlangen eine hohe Legitimation.
³ Parlament darf die Verantwortung für solche Einsätze nicht delegieren und muss die Voraussetzungen immer wieder überprüfen können.

Parlamentarisches Genehmigungsverfahren bei Assistenzdiensten (MG 70) Kontingentsstärke (Abs. 2)	OW,SO,FR,VD, LU,NE, EVP,CSP, SBV,		CVP ² ,	JU, SP ³ , SVP ¹ ,Grüne, SOG ¹ ,ProMilitia ¹ , SWISSMEM ¹ , SAGV ¹ ,FDP-ZH ¹ ,KUOV-ZH/SH, SdtKom,cfd,FfF, Grundrechte, GSoA,	⇒
---	-----------------------------------	--	--------------------	---	---

Kernaussagen:
¹ Belassen des genehmigungsfreien Kontingents bei 2000 AdA, aber Zustimmung zur Präzisierung beim Genehmigungsverfahren.
² Grundsätzlich skeptisch.
³ Vorhersehbare und dauerhafte Assistenzdienst werden abgelehnt; vor diesem Hintergrund auch Ablehnung des Ausbaus der bundesrätlichen Kompetenzen.

Themen	Klare Zustimmung	Zustimmung mit punktueller Kritik / Änderungsvorschlägen	eher Ablehnung	Klare Ablehnung	Trend
--------	------------------	--	----------------	-----------------	-------

Parlamentarisches Genehmigungsverfahren bei Assistenzdiensten (MG 70) Vereinfachtes Verfahren für Folgeentscheide (Abs. 3)	SO,LU, EVP,CSP,LPS, SBV,SAGV, SWISSMEM,		CVP ¹ ,	SP ² , Grüne, SdtKom,cfd,FfF, GSoA,	↗
---	--	--	--------------------	--	---

Kernaussagen:

¹ Grundsätzlich skeptisch.

² Vorhersehbare und dauerhafte Assistenzdienst werden abgelehnt; vor diesem Hintergrund auch Ablehnung des Ausbaus der bundesrätlichen Kompetenzen.

Liquidation von Armeematerial (MG 109a)		GR ¹ ,UR ¹ ,AG ¹ ,SH ¹ , SO ¹ ,TG ¹ ,BL ¹ , SZ ¹ ,SG ¹ ,LU ¹ ,AR ¹ , BS ¹ , SVP ² , Grüne ³ , VSK ¹ ,GSOA ³ , Friedensrat ^{3,4} ,		cfd, ,FfF,	↗
--	--	--	--	------------	---

Kernaussagen:

¹ Den Partnerorganisationen der Armee und des Bevölkerungsschutzes (AR: Institutionen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben) soll ermöglicht werden, dass sie nicht mehr benötigtes Armeematerial kostenlos zu Eigentum erwerben bzw. nicht der Liquidation zugeführtes Armeematerial, das sie zu Ausbildungs- oder Einsatzzwecken benötigen, leihweise benützen können.

² Darf weder die Budgethoheit des Parlaments, die Vergaberichtlinien des Bundes, die Geheimhaltung noch den Datenschutz beeinträchtigen.

³ Anstelle des Verkaufs eine Pflicht zur Verschrottung vorsehen.

⁴ **Abs. 3:** Streichen. Keine Sondergesetzgebung schaffen, ggf. im Kulturförderungsgesetz regeln.

Liquidation von militärischen Immobilien (MG 130a)		BL ¹ , VS ¹ , JU ¹ , VD ¹ , NE ¹ , FR ¹ , SVP ² , GSoA ³ , Friedensrat ^{4,5} ,			↗
---	--	--	--	--	---

Kernaussagen:

¹ Beim Verkauf von nicht mehr benötigten militärischen Immobilien sind prioritär die Kantone und Gemeinden zu berücksichtigen; entsprechend soll das Gesetz ergänzt werden (Vorschlag NE, JU, FR: *La possibilité d'achat d'immeubles sera en priorité offerte aux collectivités publiques (cantons, communes), ensuite aux acquéreurs privés*).

² Darf weder die Budgethoheit des Parlaments, die Vergaberichtlinien des Bundes, die Geheimhaltung noch den Datenschutz beeinträchtigen.

³ **Abs. 3** ist nicht nötig. Zudem fehlen Angaben zu den Kosten.

⁴ Abgabe zu einem Vorzugspreis an frühere Besitzer (und Nachkommen) sowie für öffentliche und gemeinnützige Zwecke vorsehen.

⁵ **Abs. 3:** Streichen. Keine Sondergesetzgebung schaffen, ggf. im Kulturförderungsgesetz regeln.

Themen	Klare Zustimmung	Zustimmung mit punktueller Kritik / Änderungsvorschlägen	eher Ablehnung	Klare Ablehnung	Trend
--------	------------------	--	----------------	-----------------	-------

Gewerbliche Tätigkeiten (MG 148i, BZG 73a)	SP,CVP,LPS SBV,	UR ¹ ,LU ¹ ,GR ¹ ,SO ¹ , BL ¹ ,BS ¹ ,OW ^{2,3} , BE ^{3,4} ,AG ^{1,3} , SH ^{1,3} ,VS ³ ,SZ ³ , TG ³ ,JU ³ ,VD ^{3,5} , NE ³ ,AR ^{1,3} ,FR ³ , SG ⁶ , VSK ¹ ,SAGV ⁸ , sgv ⁹ ,ASTAG ⁹ , FER ⁹ ,GSoA ¹⁰ , Friedensrat ¹¹ ,	GSoA,	cfD,FfF,sgv ² , ASTAG ² ,	
---	--------------------	---	-------	--	---

Kernaussagen:

- ¹ Bei der Vermietung von Objekten soll geregelt werden, dass die Organisationen/Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes erste Priorität haben und sich zu minimalen Konditionen in Objekten einmieten können.
- ² Gewerbliche Leistungen sollen grundsätzlich zu mindestens kostendeckenden Preisen (Vollkosten) erbracht werden.
- ³ Organisationen/Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sollen die gewerblichen Leistungen zu Vorzugsbedingungen (BE: kostenlos) übernehmen können.
- ⁴ neuer Abs. 3: Die zur Verfügungstellung von Geräten, Material, Fahrzeugen, usw. an den Zivilschutz für Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen, aber auch für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene erfolgt kostenlos. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport regelt die Einzelheiten.
- ⁵ Gewerbliche Tätigkeiten sollen sich auf den öffentlichen Sektor beschränken; keine Konkurrenzierung des privaten Sektors zulassen.
- ⁶ Abs. 2 neu formulieren: Gewerbliche Leistungen zugunsten Dritter sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Für Partnerorganisationen der Armee und des Bevölkerungsschutzes können Ausnahmen gelten, in der Belegungsplanung habe diese Priorität gegenüber Dritten.
- ⁷ Auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage soll verzichtet werden.
- ⁸ Kostendeckende Preise genügen nicht, um Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern. Es sollen Vollkosten verrechnet werden.
- ⁹ Unnötige Konkurrenzierung der Privatwirtschaft ausschliessen.
- ¹⁰ Preise, die nur die Kosten decken, führen zu Konkurrenzierung von Privatbetrieben. Armeeverwaltung ist damit gegenüber dem Zivildienst (Art. 6 ZDG) bevorteilt.
- ¹¹ VBS soll nicht zu privatwirtschaftlicher Tätigkeit in Konkurrenz treten. Es muss Arbeitsmarktneutralität verlangt werden (analog Art. 6 ZDG); Vollkostenprinzip genügt nicht.

Einsatzobligatorium für ziviles Personal des VBS im Ausland (BPG 24)	VKB,	swisspersona ² , PVB ³ ,		SP ¹ , ProLibertate,	
---	------	---	--	------------------------------------	---

Kernaussagen:

- ¹ Nicht nötig. Nur arbeitsvertragliche Verpflichtung vorsehen.
- ² Grundsätzliche Zustimmung. Aber keine Verpflichtung im Einzelarbeitsvertrag vorsehen. Regelungsbedarf wird insbesondere in den Bereichen Abläufe der Kommandierung (inkl. Fristen), Spesenentschädigungen und Zulagen geortet.
- ³ Obligatorium nur für die Ausbildung schweizerischer Truppen im Ausland vorsehen; auf Einsätze in Friedensförderungs- und Assistenzdiensten verzichten.

2. Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG) (Vorentwurf C)

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Es wird grossmehrheitlich anerkannt, dass die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme anstelle der bisherigen Bestimmungen im Militärgesetz sinnvoll sei.

Themen	Klare Zustimmung	Zustimmung mit punktueller Kritik / Änderungsvorschlägen	eher Ablehnung	Klare Ablehnung	Trend
Datenschutz (MIG) Allgemeines, Geltungsbereich	OW, FR, EVP, CVP, CSP,	ZG ¹ , AI ¹ , NW ¹ , GR ¹ , UR ¹ , AG ¹ , SH ¹ , SO ¹ , SZ ¹ , BS ¹ , AR ¹ , LU ¹ , SG ¹ , SP ¹ , LPS ³ , VKS ¹ , SBV ⁴ ,	Referendum BWIS ² , Grundrechte,	JU	

Kernaussagen:

¹ (Eventual)Antrag zum MIG: Im Vernehmlassungsentwurf werden nur die Informationssysteme der Armee geregelt und es stellt sich im Sinne der Ganzheitlichkeit die Frage der Erweiterung auf die übrigen Bereiche der Dienstpflicht, im speziellen des Zivildienstes, des Zivilschutzes, der Ersatzabgabe und des elektronischen Datentransfers von den Einwohnergemeinden. Da die Personengrunddaten der genannten Bereiche im Artikel 10 bereits geregelt werden, muss eine entsprechende Ausweitung bzw. Abstimmung erfolgen. Es ist deshalb ein Gesetzeswerk zu schaffen, dass den Bedürfnissen aller Partner (Militär und Bevölkerungsschutz, Zivildienst) Rechnung trägt. Der Gesetzesentwurf ist zur Überarbeitung zurückzuweisen.

² Opposition insbesondere gegen Übernahme von Daten aus der Hooligan-Datenbank.

³ Inhalt auf Grundsatzbestimmungen beschränken, um häufige Änderungen zu vermeiden.

2.2 Einsatz von militärischen Überwachungsmitteln

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer anerkennt direkt oder indirekt die Notwendigkeit, den Einsatz von militärischen Überwachungsmitteln auf Gesetzesstufe zu regeln bzw. bestreitet deren Einsatz nicht grundsätzlich. Von verschiedener Seite wird aber der Einwand erhoben, es handle sich um zu konturlose Ermächtigungsbestimmungen und es wird gefordert, Einschränkungen und Eingrenzungen zu prüfen.

Einsatz von Überwachungsgeräten (u.a. Drohnen) (MIG 80-86)		FDP ^{1,2} , SP ^{3,4} ,		Referendum BWIS ⁵ , Grundrechte ⁶ , GSoA	
---	--	--	--	---	---

Kernaussagen:

- ¹ Art. 80: Art der einsetzbaren Geräte umschreiben und eingrenzen, auf eine Weise, dass bei kleinen technischen Neuerungen keine Gesetzesrevision notwendig wird.
- ² Art. 81: Gesetzestext lässt offen, unter welchen Bedingungen Überwachungsmittel ausserhalb des AssD eingesetzt werden dürfen. Abs. 2: Bewilligungsverfahren ist nicht sachgerecht. Bewilligung durch politische Instanz (Bundesrat) vorsehen.
- ³ Art. 81 Abs. 2: Ergänzung prüfen im Sinne von: "Ausgeschlossen ist deren Einsatz in Fällen einer leichten Bedrohung der Sicherheit oder blossen Vergehen" oder Beschränkung auf Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit.
- ⁴ Art. 84: Die SP geht davon aus, dass mit der Formulierung dieses Artikels (namentlich Absatz 2) sichergestellt ist, dass das Datenmaterial, das bei Einsätzen unter ziviler Oberaufsicht gesammelt worden ist, ausschliesslich zivilen Behörden zur Verfügung steht.
- ⁵ Art. 81: Unterstützung ziviler Behörden mit Überwachungsmitteln wird abgelehnt.
- ⁶ Generell: Zu konturlose Ermächtigungsbestimmungen. Es fehlt jede Grenze. Bestimmungen über die Weitergabe von Daten an andere Stellen sind zu vage formuliert.

2.3 Zu weiteren Artikeln

Zu diversen andern Bestimmungen des MIG haben Minderheiten insbesondere der Kantone mit vorwiegend verwaltungstechnischen Detailvorschlägen Stellung genommen. Einzelne Organisationen übten zu Einzelfragen Kritik aus datenschutzrechtlicher Sicht. Politische Parteien (Ausnahme SP) haben sich kaum zu Einzelfragen des MIG geäussert (ausgenommen bei den Bestimmungen über die Überwachungsmittel).